

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

20. Okt. 1965

Gesetz: TO.A § 3; BAT §§ 22, 23, Anlage 1 in der Fassung des
Tarifvertrags vom 15. Januar 1960; VergGr. V b,
13. Fallgruppe (Sozialarbäter als Einzelvormund in
der Gefährdetenfürsorge)

Leitsätze:

Im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der "besonders schwierigen fürsorgerischen Sonderaufgaben" für Sozialarbeiter der VergGr. IV b TO.A/BAT sind Sonderaufgaben solche Aufgaben, die nicht in den normalen Aufgabenkreis von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung in irgendeinem Zweig der Sozialarbeit fallen. Sie müssen sich aus dem Schwierigkeitsgrad der üblichen Aufgaben von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich drei Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben (VergGr. V b), in erheblichem Maße herausheben.

Aktenzeichen: 4 AZR 147/64

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1965 LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 147/64

1 Sa 64/63 Hamburg

Verkündet
am 20. Oktober 1965

gez. Miesler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1965 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Februar 1964 - 1 Sa 64/63 - aufgehoben.

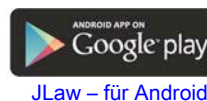
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist als staatlich geprüfte Sozialarbeiterin in der Abteilung "Gefährdetenhilfe" des Landessozialamts der Beklagten beschäftigt und erhält die Bezüge nach der VergGr. V b TO.A/BAT. Ihr ist die Vormundschaft über etwa 220 wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte weibliche Personen über 18 Jahre übertragen, und zwar betreut sie 100 Mündel persönlich, die übrigen mit Hilfe zweier ihr zugewiesener Mitarbeiter. Neben der Klägerin sind sechs weitere Angestellte, die ebenfalls die Vergütung nach der VergGr. V b erhalten, als Einzelvormünder bestellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihre Tätigkeit, die sie völlig selbständig und in eigener Verantwortung ausübe, erfülle das Merkmal der "besonders schwierigen Sonderaufgaben" im Sinne der VergGr. IV b TO.A/BAT; sie erfordere Spezialkenntnisse, die die Klägerin durch langjährige Arbeit auf diesem Gebiet erworben habe. Die Klägerin begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr ab 1. November 1960 die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A/BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie meint, die Klägerin erfülle keine besonders schwierigen fürsorgerischen Sonderaufgaben, Es handele sich vielmehr um eine Regeltätigkeit eines staatlich geprüften Sozialarbeiters, auf die sich auch dessen Ausbildung erstrecke; sie erfordere keine Spezialkenntnisse, die außerhalb der Schulung zum Sozialarbeiter lägen. Die praktische Erfahrung der Klägerin sei schon durch die VergGr. V b TO.A, BAT abgegolten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der von der Klägerin in Anspruch genommenen VergGr. IV b TO.A, BAT sind zugewiesen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der VergGr. V b herausheben, daß sie außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke koordinieren oder besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben durchzuführen haben."

Indem diese Tarifbestimmung eine Heraushebung aus der VergGr. V b verlangt, setzt sie voraus, daß der Angestellte zunächst einmal die Merkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt. In ihr sind Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit erfaßt, die sich drei Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben. Daß die Tätigkeit der Klägerin die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Merkmale aufweist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Da die Klägerin nicht außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren hat, hängt die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs davon ab, ob die Klägerin, wie sie meint, "besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben" durchzuführen hat.

Dieses Merkmal fordert zunächst, daß die überwiegende Tätigkeit der Klägerin sich auf "fürsorgerische Sonderaufgaben" erstreckt. Das verneint das Berufungsgericht. Es versteht dabei unter fürsorgerischen Sonderaufgaben solche fürsorgerischen Aufgaben, die nicht zum allgemeinen Aufgabengebiet eines ausgebildeten Sozialarbeiters gehören. Dies sei nur dann anzunehmen, wenn die Aufgaben ohne qualifizierte Spezialausbildung oder ohne Spezialerfahrung nicht durchführbar seien, oder wenn es sich um besonders schwierige Einzelaufgaben aus den verschiedenen Arbeitsgebieten der Fürsorge handle, die nur von besonders qualifizierten Sozialarbeitern erledigt werden könnten. Damit verkennt das Berufungsgericht den Begriff der "Sonderaufgaben" im Sinne der in Rede stehenden Tarifbestimmung, wie die Revision mit Recht rügt.

Unter "Sonderaufgaben" im Sinne der Tarifnorm sind solche Aufgaben zu verstehen, die nicht in den normalen Aufgabenkreis von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung in irgendeinem Zweig der Sozialarbeit fallen (vgl. schon BAG AP Nr. 95 zu § 3 TOA am Ende). Danach umschließt dieser Begriff nicht schon das Erfordernis höherwertiger Leistungen. Sonderaufgaben in den umschriebenen Sinne können vielmehr auch den in

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die VergGr. VI b oder V b einzureihenden Sozialarbeitern zugewiesen sein, wie sich schon daraus ergibt, daß die Durchführung fürsorglicher Sonderaufgaben den Anspruch auf die VergGr. IV b erst dann begründet, wenn diese besonders schwierig sind. Andererseits wird eine Aufgabe für einen Sozialarbeiter nicht schon deshalb zu einer Sonderaufgabe, weil sie einem anderen Teilgebiet der Sozialarbeit angehört als demjenigen, auf dem dieser Sozialarbeiter überwiegend tätig ist, oder weil sie selten anfällt.

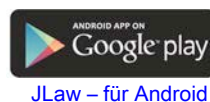
Hiernach ist es zu eng, wenn das Landesarbeitsgericht fürsorgliche Sonderaufgaben nur dann annehmen will, wenn die Aufgaben ohne qualifizierte Spezialausbildung oder Spezialerfahrung nicht durchführbar sind oder als besonders schwierige Einzelaufgaben nur von besonders qualifizierten Sozialarbeitern erledigt werden können. Diese Auslegung verbindet Qualitätserfordernisse, wie sie erst in dem weiteren Merkmal einer besonderen Schwierigkeit in Erscheinung treten, irrig schon mit dem Merkmal der Sonderaufgabe. Es kann zwar im konkreten Falle so liegen, daß diejenigen Umstände, die eine fürsorgliche Aufgabe besonders schwierig erscheinen lassen, zugleich zur Folge haben, daß diese Aufgabe sich für einen Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung als Sonderaufgabe darstellt; sie ist dann aber eine Sonderaufgabe nicht wegen ihrer besonderen Schwierigkeit, sondern deshalb, weil sie nicht in den normalen Aufgabenkreis eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung fällt; daß dies auf ihrer besonderen Schwierigkeit beruht, ist dabei für ihre Eigenschaft als Sonderaufgabe keine wesentliche Voraussetzung. Die vom Landesarbeitsgericht für das Vorliegen von Sonderaufgaben wahlweise aufgestellten Erfordernisse sind also nur Beispiele für Umstände, die dazu führen können, daß eine Aufgabe aus der Regeltätigkeit eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung herausfällt; sie sind aber hierfür und damit für den Begriff der Sonderaufgabe kein wesentliches Merkmal.

Auf der zu engen Auffassung des Begriffs der Sonderaufgaben beruht das angefochtene Urteil auch. Es hält nämlich solche Aufgaben in der Tätigkeit der Klägerin mit folgender Begründung nicht

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

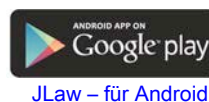
für gegeben: da eine besonders schwierige Einzelaufgabe, die nur von besonders qualifizierten Sozialarbeitern erledigt werden könne, nicht vorliege und auch die Konzentration auf das Teilgebiet der Gefährdetenfürsorge die Tätigkeit der Klägerin nicht zu einer entsprechend qualifizierten Sonderaufgabe mache, müßte deren Tätigkeit als Vormund, wenn sie als Sonderaufgabe angesehen werden sollte, an sie so hohe Anforderungen stellen, daß ihre Ausbildung zur Sozialarbeiterin nicht ausreiche, sondern eine zusätzliche Ausbildung oder ein entsprechend hohes Maß an Spezialerfahrung vorausgesetzt werde; dies sei aber nicht der Fall.

Diese Erwägungen schließen das Vorliegen einer fürsorgerischen Sonderaufgabe im Sinne einer nicht in den normalen Aufgabenkreis eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung fallenden Aufgabe nicht aus. Das gilt ebenso für die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, nach dem eigenen Vortrag der Klägerin werde im Berufsbild bei der Ausbildung zum Sozialarbeiter auch der Aufgabenkreis des Vormunds mitberücksichtigt. Abgesehen davon, daß die Klägerin nur vorgetragen hat, die Führung von Vormundschaften über Erwachsene sei im Laufe einer zweijährigen Ausbildung in einem einzigen Vortrag behandelt worden, während sich die Prüfungsordnung allein auf Vormundschaften über Minderjährige beziehe, ergibt sich daraus, daß ein Aufgabengebiet bei der Ausbildung zum Sozialarbeiter mitberücksichtigt wird, noch nichts darüber, ob dieses Aufgabengebiet zur Regeltätigkeit eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung gehört. Eine solche Folgerung kann auch nicht aus der abschließenden Feststellung des angefochtenen Urteils gezogen werden, die Tätigkeit als Vormund gehöre mit zum Berufsbild eines Sozialarbeiters; denn auch der Sozialarbeiter, der fürsorgerische Sonderaufgaben wahrnimmt, übt damit seinen Beruf als Sozialarbeiter aus. Die Klägerin hat aber behauptet, die selbständige und eigenverantwortliche Führung von Vormundschaften über Erwachsene falle schon insgesamt nicht in den normalen Aufgabenkreis von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung, jedenfalls aber gelte das für eine solche Tätigkeit in der speziellen Ausprägung, wie sie der Klägerin übertragen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

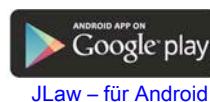
sei, nämlich in der Form der Personen- und Vermögensfürsorge für wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte weibliche Personen über 18 Jahre (Schizophrene, Epileptiker, Psychopathen, Rauschgift- und Alkoholsüchtige, charakterlich Abartige usw.). Hierauf kommt es für die Erfüllung des Merkmals der fürsorgerischen Sonderaufgabe an. Das angefochtene Urteil enthält aber hierzu keine Feststellungen.

Die klagabweisende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts kann auch nicht deshalb aufrecht erhalten werden, weil sie für die der Klägerin übertragenen Aufgaben das weitere Erfordernis der besonderen Schwierigkeit verneint. Zur Begründung führt das Landesarbeitsgericht aus, die von der Klägerin für besonders schwierig gehaltene personenfürsorgerische Entscheidung, ob ein Mündel in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden solle, sei eine Aufgabe typisch fürsorgerischer Natur, die kein Spezialwissen voraussetze, sie sei daher als schwierige fürsorgerische Aufgabe, nicht aber als besonders schwierige Sonderaufgabe zu werten; die vermögensrechtlichen Aufgaben bereiteten auch keine besonderen Schwierigkeiten, zumal in schwierigeren Fällen ein Mitvormund bestellt werden könne, dem dann überwiegend die Aufgaben der Vermögensfürsorge zufielen. Diese Ausführungen lassen nicht erkennen, welchen Vergleichsmaßstab das Berufungsgericht bei der Bewertung der besonderen Schwierigkeit der Arbeit der Klägerin anlegt, so daß der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts die notwendige Grundlage fehlt. Zum Vergleich muß nämlich der Schwierigkeitsgrad der üblichen Aufgaben eines Sozialarbeiters der VergGr. V b herangezogen werden, da sich aus dieser Vergütungsgruppe der Sozialarbeiter der VergGr. IV b durch besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben herausheben muß. Die Schwierigkeit der der Klägerin zugewiesenen Aufgaben - sofern sie als fürsorgerische Sonderaufgaben anzusehen sind - ist also zu messen an der Schwierigkeit der üblichen Aufgaben von Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die sich drei Jahre als Sozialarbeiter bewährt haben, und zwar muß sie sich aus deren Schwierigkeitsgrad in erheblichem Maße herausheben. Dabei läßt sich eine besondere Schwierigkeit nicht damit verneinen, daß die Tätigkeit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

typisch fürsorgerischer Natur sei; denn die Tarifnorm selbst verlangt gerade "fürsorgerische" Sonderaufgaben. Ebenso wenig kann die besondere Schwierigkeit einer Aufgabe allein deshalb geleugnet werden, weil sie kein besonderes Spezialwissen voraussetze; denn der Einsatz von Spezialwissen ist nicht der einzige Umstand, der eine fürsorgerische Sonderaufgabe als besonders schwierig erscheinen lassen kann. Die erhöhten Anforderungen gegenüber dem Aufgabenkreis von Sozialarbeitern der VergGr. V b können vielmehr in verschiedener Weise in Erscheinung treten; sie können sich zum Beispiel an das durch Schulung und Erfahrung erworbene Wissen richten, aber auch an die fürsorgerische Eignung und Befähigung des Sozialarbeiters oder seine Einsatzbereitschaft; ob eine Aufgabe aus dem einen oder anderen Gesichtspunkt - sei es allein oder erst aus ihrem Zusammentreffen - als besonders schwierig zu bewerten ist, liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr unter den erörterten rechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des Parteivorbringens, auf dessen Ergänzung gegebenenfalls gemäß § 139 ZPO hinzuwirken ist, Feststellungen darüber zu treffen haben, ob Aufgaben, wie sie der Klägerin übertragen sind, zum normalen Aufgabenkreis eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung gehören oder als Sonderaufgaben daraus herausfallen. Sofern es sich bei der überwiegenden Tätigkeit der Klägerin um Sonderaufgaben in diesem Sinne handelt, ist weiter zu prüfen, ob diese im Vergleich mit dem Schwierigkeitsgrad der üblichen Aufgaben eines Sozialarbeiters der VergGr. V b besonders schwierig sind. Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Pecher

Dr. Neumann

Dr. Martel

Hense

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

